

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 08. Dezember 2020

Nr. 719

Urnengang vom 7. März 2021: Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und Anordnung der Ersatzwahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksgerichts Weinfelden

Der Bundesrat hat am 4. November 2020 beschlossen, folgende Vorlagen am 7. März 2021 zur Abstimmung zu bringen:

- Volksinitiative vom 15. September 2017 „Ja zum Verhüllungsverbot“ (BBI 2020 5507);
- Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID) (BBI 2019 6567);
- Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (BBI 2019 8727).

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 ersuchte Pascal Schmid, Präsident des Bezirksgerichts Weinfelden, um vorzeitige Entlassung aus dem Staatsdienst per 31. Mai 2021. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 634 vom 10. November 2020 dem Gesuch entsprochen. Das Bezirksgerichtspräsidium ist neu zu besetzen. Präsidentinnen oder Präsidenten der Bezirksgerichte werden vom Volk gewählt (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101] und § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG; RB 271.1]). Es ist daher eine Ersatzwahl für die Präsidentin oder den Präsidenten des Bezirksgerichts Weinfelden durchzuführen.

Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Gemeinden sind anzuweisen, die Abstimmung des Bundes und die Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden gemeinsam am 7. März 2021 durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

2/5

Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie der Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Mitte Januar 2021 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst und die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 7. März 2021 angeordnete Volksabstimmung über die folgenden drei Vorlagen durchzuführen:
 - 1.1. Volksinitiative vom 15. September 2017 „Ja zum Verhüllungsverbot“ (BBI 2020 5507);
 - 1.2. Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID) (BBI 2019 6567);
 - 1.3. Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (BBI 2019 8727).
2. Die Ersatzwahl für die Präsidentin oder den Präsidenten des Bezirksgerichts Weinfelden findet am 7. März 2021 statt. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Gemeinden des Bezirks Weinfelden werden angewiesen, diese Wahl durchzuführen.

Für das Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang.
3. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ersatzwahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksgerichts Weinfelden gemäss Dispositiv Ziff. 2 findet am Sonntag, 13. Juni 2021, statt.

3/5

4. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

5. Mitteilung an:

Zustellung extern (durch Fachspezialistin KD)

- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
- Politische Parteien des Kantons Thurgau
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
- Abraxas Informatik AG
- Bezirksgericht Weinfelden

Zustellung intern

- Alle Departemente
- Amt für Informatik
- Personalamt
- Finanzverwaltung, Lohnbüro
- BLDZ
- Parlamentsdienste
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und der Ersatzwahl der Präsidentin oder des Präsidenten für das Bezirksgericht Weinfelden am 7. März 2021

I. Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1);
6. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11);
7. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1)
8. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (§ 36 StWG) der Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 11. Januar 2021, 16.30 Uhr**, zu melden.

Die Vorgeschlagenen haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Zudem müssen Wahlvorschläge von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein, wobei die Unterschriften nicht zurückgezogen werden können (§ 37 Abs. 2 StWG). Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).

Gemäss § 38 Abs. 3 StWG bleiben auch andere Personen wählbar.

Formulare für Wahlvorschläge betreffend die Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / Telefon 058 345 53 17) oder über das Internet auf www.tg.ch unter „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

III. Stimmabgabe

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282^{bis} StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

IV. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

2. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und 2 sowie § 98 StWG und § 1 Abs. 1 Ziff. 3 StWV).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).